

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Walkertshofen folgende

## 2. Änderungssatzung vom 7.12.2001

### zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Walkertshofen vom 13.12.1995

#### § 1

Der § 6 – Beitragsatz wird wie folgt neu gefaßt:

Der Beitrag beträgt:

- |    |                          |         |
|----|--------------------------|---------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | € 2,21  |
| b) | pro qm Geschoßfläche     | € 10,51 |

#### § 2

In § 11 – Einleitungsgebühr werden die Absätze 2 und 5 wie folgt neu gefaßt:

- Die Gebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 2,30 pro cbm **Abwasser**. Für die Ortsteile Gumpenweiler und Oberrothan wird eine Gebühr von € 0,46 pro cbm **Abwasser** eingehoben.
- Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch zusätzliche geeichte Wasserzähler zu führen.

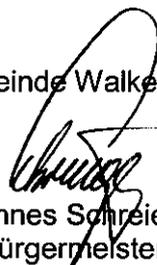
#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 1. Änderungssatzung vom 24.2.1999 außer Kraft.

Walkertshofen, den 7.12.2001



Gemeinde Walkertshofen

  
Johannes Schreiegg,  
1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 6.12.2001

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Blättle“ vom 13. Dezember 2001